

VERORDNUNGSBLATT

DES REICHSKOMMISSARS

FÜR DAS OSTLAND

1943

Ausgegeben in Riga am 28. September 1943

Nummer 23

Übertragungen in estnischer, lettischer, litauischer und weissruthenischer Sprache erscheinen in den Amtsblättern der Generalkommissare.

Tag	Inhalt	Seite
14. 9. 1943	Verordnung über die Bildung und die Aufgaben von Gesamthafenbetrieben	131
16. 9. 1943	Verordnung über die Anmeldung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeugteilen	132
17. 9. 1943	Verordnung über die Bewirtschaftung von Leder	132
17. 9. 1943	Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Bewirtschaftung von Leder	133
21. 9. 1943	Verordnung über die Flachserlassung	136
24. 9. 1943	Bekanntmachung zur Änderung der Bekanntmachung der Bedarfsstellen der Verordnung über die Wohnwirtschaft im Reichskommissariat Ostland	137
	Berichtigungen	137

Verordnung

über die Bildung und die Aufgaben von Gesamthafenbetrieben.

Vom 14. September 1943.

Auf Grund des § 2 der Verordnung des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete über die Rechtsetzung in den besetzten Ostgebieten vom 21. Februar 1942 (VBIRMOst S. 11) verordne ich:

§ 1

(1) Sämtliche Betriebe eines in den Generalbezirken Estland, Lettland und Litauen gelegenen Hafens, die Hafendarbeit ausführen und Hafendarbeiter beschäftigen (Hafeneinzelbetriebe), gelten insoweit als ein einheitlicher Betrieb (Gesamthafenbetrieb), als es zur Anwendung arbeitsrechtlicher Vorschriften und zur ordnungsmäßigen Verteilung der Betriebsangehörigen des Gesamthafenbetriebes auf die Arbeitsplätze im Hafen erforderlich ist.

(2) Betriebsangehörige des Gesamthafenbetriebes sind die unständigen Hafendarbeiter, d. h. die Hafendarbeiter, die nicht in einem festen Arbeitsverhältnis zu einem Hafeneinzelbetrieb stehen, aber doch regelmäßig im Hafen arbeiten.

§ 2

Der Generalkommissar beruft den Leiter des Gesamthafenbetriebes auf Vorschlag des für den Hafen örtlich zuständigen Gebietskommissars — Arbeitsverwaltung —. Er kann ihn jederzeit abberufen. Die Tätigkeit des Leiters ist ehrenamtlich.

§ 3

Alle im Hafen beschäftigten Arbeiter müssen im Besitz einer Arbeitskarte sein, die vom Leiter des

Gesamthafenbetriebes ausgestellt ist. Dieser erläßt mit Zustimmung des Generalkommissars auch die dazu erforderlichen Bestimmungen.

§ 4

Wichtige Angelegenheiten, die auch die Interessen der Betriebsangehörigen der Hafeneinzelbetriebe berühren, soll der Leiter des Gesamthafenbetriebes mit den Leitern und den vom Berufsverband eingesetzten Sprechern der Hafeneinzelbetriebe sowie des Gesamthafenbetriebes beraten.

§ 5

(1) Der Leiter des Gesamthafenbetriebes ist verpflichtet, zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Betriebsangehörigen des Gesamthafenbetriebes eine Betriebsordnung schriftlich zu erlassen. Die Betriebsordnung bedarf der Zustimmung des Generalkommissars.

(2) Die Bestimmungen der Betriebsordnung sind für die Betriebsangehörigen des Gesamthafenbetriebes sowie der Hafeneinzelbetriebe rechtsverbindlich.

§ 6

(1) Die Hafeneinzelbetriebe sind verpflichtet, die aus der Leitung des Gesamthafenbetriebes entstehenden Kosten sowie die Kosten anteilig zu tragen, die zur Erfüllung der sozialen Aufgaben des Gesamthafenbetriebes erforderlich sind.

(2) Das Nähere über die Verteilung der Kosten bestimmt der Leiter des Gesamthafenbetriebes. Allgemeine Bestimmungen dieser Art bedürfen der Zustimmung des Generalkommissars.

(3) Der Generalkommissar kann die Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten des Gesamthafenbetriebes einer dafür geeigneten Körperschaft oder Organisation übertragen.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 25. September 1943 in Kraft.

Riga, den 14. September 1943.

Der Reichskommissar für das Ostland
In Vertretung:
Matthiessen

Verordnung

über die Anmeldung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeugteilen.

Vom 16. September 1943.

Auf Grund des § 2 der Verordnung des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete über die Rechtsetzung in den besetzten Ostgebieten vom 21. Februar 1942 (VBIRMOst S. 11) verordne ich:

§ 1

Wer Kraftfahrzeuge oder Kraftfahrzeugteile im Besitz oder Gewahrsam hat, hat dem zuständigen Gebietskommissar (Kraftfahrzeugzulassungsstelle) binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung hiervon Mitteilung zu machen. Ausgenommen sind solche Kraftfahrzeuge, die auf Grund der Verordnung des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr und über die Weiterbenutzung von Kraftfahrzeugen in den besetzten Ostgebieten vom 25. Juni 1942 (VBIRMOst S. 33) benutzt werden dürfen.

§ 2

Rechtsgeschäfte über Kraftfahrzeuge oder Kraft-

fahrzeugteile bedürfen der Zustimmung des zuständigen Gebietskommissars (Kraftfahrzeugzulassungsstelle). Ohne diese Zustimmung abgeschlossene Rechtsgeschäfte sind unwirksam.

§ 3

Mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu zwei Monaten wird bestraft, wer die nach § 1 vorgeschriebene Mitteilung unterläßt oder ein Rechtsgeschäft der in § 2 genannten Art ohne die erforderliche Zustimmung abschließt.

§ 4

Die Verordnung tritt am 1. Oktober 1943 in Kraft.

Riga, den 16. September 1943.

Der Reichskommissar für das Ostland
In Vertretung:
Burmeister

Verordnung

über die Bewirtschaftung von Leder.

Vom 17. September 1943.

Auf Grund des § 2 der Verordnung des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete über die Rechtsetzung in den besetzten Ostgebieten vom 21. Februar 1942 (VBIRMOst S. 11) verordne ich:

§ 1

(1) Der Bewirtschaftung des Reichskommissars unterliegen:

1. Häute und Felle mit Ausnahme von Fischhäuten, Herzbeuteln, Mägen und anderen Innereien und der daraus hergestellten Lederwaren;
2. rohe und zugerichtete Pelzfelle (Rauchwaren), Pelzbekleidung, halb- und fertigverarbeitete Pelzwaren;
3. Leder als Halb- und Fertigfabrikat;
4. Schuhwerk;
5. Lederwaren, insbesondere Treibriemen und technische Lederartikel, Sattlerwaren aus Leder, Geschirre, Lederbänder, Lederriemen, Lederschnüre, Aktentaschen, Photobehälter, Kartentaschen, andere Taschen, Feinleederzeugnisse, Täschnerwaren, Lederbekleidung jeder Art, Leder- und Pelzabfälle einschließlich Leimleder und Falzspäne;
6. Gerbstoff und Gerbstoffauszüge, mit Ausnahme der in den besetzten Ostgebieten gewonnenen Gerbrinden;
7. Borsten und Tierhaare.

(2) Der Bewirtschaftung unterliegen nicht Waren, die sich beim Letztverbraucher oder im Eigentum der Wehrmacht befinden.

§ 2

(1) Verfügungen über die in § 1 aufgeführten Waren, Veräußerungen sowie Veränderungen derselben sind nur mit Zustimmung des Reichskommissars zulässig.

(2) Der Reichskommissar kann seine Befugnisse aus Abs. 1 auf die Generalkommissare sowie auf den Wirtschaftsverband Leder übertragen.

§ 3

Folgende Waren dürfen nicht aus Leder oder Lederteilen hergestellt werden:

Aktentaschen, Brieftaschen, Damentaschen, Geldbörsen, Gürtel, Hosenträger, Handschuhe, Koffer, Photo- und andere Taschen.

§ 4

Die dem Wirtschaftsverband Leder angeschlossenen Betriebe haben den vom Reichskommissar, von den Generalkommissaren oder vom Wirtschaftsverband Leder beauftragten Personen Zutritt zu ihren Betrieben zu gestatten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen, sowie Belege, Geschäftsbücher, Aufzeichnungen und Schriftwechsel auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

§ 5

(1) Mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer

1. ohne Zustimmung des Reichskommissars oder der gemäß § 2 Abs. 3 beauftragten Stellen über die im § 1 bezeichneten Waren verfügt, sie verändert oder verlagert,

2. die im § 3 genannten Waren aus Leder oder Lederteilen herstellt,
3. den Auflagen des § 4 nicht nachkommt.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Reichskommissars ein. Der Antrag kann zurückgenommen werden.

§ 6

Der Reichskommissar erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Er kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 7

Die Verordnung über die Bewirtschaftung von Leder vom 22. Mai 1942 (VBIRKO. S. 105, 116) wird aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1943 in Kraft.

Riga, den 17. September 1943.

Der Reichskommissar für das Ostland

In Vertretung:
Matthiessen

Verordnung

zur Durchführung der Verordnung über die Bewirtschaftung von Leder.

Vom 17. September 1943.

Auf Grund des § 6 der Verordnung über die Bewirtschaftung von Leder vom 17. September 1943 (VBIRKO. S. 132) verordne ich:

I. Verkehr mit Häuten und Fellen und Verarbeitung derselben

§ 1

Ablieferungspflicht von Häuten und Fellen

(1) Erzeuger (Abschlächter) und Eigenbesitzer sind verpflichtet, die in ihrem Besitze befindlichen Rohhäute und Felle, soweit sie auf einem Schlachthof anfallen, an dem auf die Schlachtung folgenden Tage, im übrigen innerhalb von 60 Tagen, zu veräußern.

(2) Die Veräußerung hat an die zugelassenen Häuteverwertungsunternehmen oder deren Sammelstellen zu erfolgen.

§ 2

Eintausch von Häuten und Fellen in Leder und Lederwaren

(1) Viehhalter können aus Hausschlachtungen anfallende Großviehhäute, Fohlen-, Kalb- und Ziegenfelle, Schweinhäute und Schafblößen auch an Gerbereien veräußern, die zum Ankauf von Häuten und Fellen aus Hausschlachtungen von den Generalkommissaren zugelassen sind.

(2) Die Ablieferung der Häute und Felle berechtigt die Viehhalter, Leder oder Lederwaren zu kaufen, die höchstens der Hälfte der abgelieferten Rohhautmengen entsprechen, oder Ablieferungsscheine zum Kauf von entsprechenden Mengen Leder oder Lederwaren zu empfangen.

(3) Die näheren Rechts- und Verwaltungsvorschriften hierzu erlassen die Generalkommissare.

§ 3

Abhäutung von Tieren in Tierkörperverwertungsanstalten

(1) Tierkörperverwertungsanstalten sind verpflichtet, die in ihren Betrieben zu beseitigenden Tiere sorgfältig abzuhäuten.

(2) Die Abhäutung hat zu unterbleiben, wenn sie von der Veterinärpolizei verboten ist. Die Häute und Felle seuchenkranker oder -verdächtiger Tiere dürfen erst nach vorschriftsmäßiger Entseuchung abgegeben werden.

(3) Tierkörperverwertungsanstalten haben den Ablieferern von Tierkörpern Ablieferungsscheine gemäß § 2 Abs. 2 zu erteilen.

§ 4

Veräußerung von Häuten und Fellen

(1) Häuteverwertungsunternehmen dürfen die von ihnen erworbenen Häute und Felle nur auf Grund von Auslieferungsanweisungen an die ihnen genannten Gerbereien oder Händler veräußern.

(2) Die Auslieferungsanweisungen erteilt der Wirtschaftsverband Leder.

§ 5

Erwerb von Häuten und Fellen

(1) Gerbereien dürfen nur die ihnen zugewiesenen Häute und Felle erwerben. Sie sind verpflichtet, diese Häute und Felle nach den ihnen vom Wirtschaftsverband Leder zu erteilenden Herstellungsanweisungen zu verarbeiten.

(2) Die Annahme von Lohngerbauaufträgen ist verboten.

§ 6

Erwerb von Gerbstoffen

Gerbereien dürfen bewirtschaftete Gerbstoffe nur auf Grund einer vom Wirtschaftsverband Leder zu erteilenden Genehmigung erwerben.

§ 7

Veräußerung von Leder

Gerbereien dürfen das hergestellte Leder nur an diejenigen lederverarbeitenden Betriebe oder Händler veräußern, die ihnen in der Auslieferungsanweisung des Wirtschaftsverbandes Leder benannt werden.

§ 8

Erwerb von Leder

Lederverarbeitende Betriebe dürfen nur das zugewiesene Leder verarbeiten. Sie sind verpflichtet, das Leder nach den Herstellungsanweisungen des Wirtschaftsverbandes Leder zu verarbeiten.

§ 9

Versorgung der Schuhmacher und Sattler mit Leder; Instandsetzung von Schuhwerk

Die Versorgung des Schuhmacher- und Sattlerhandwerks mit Leder sowie die Instandsetzung von Schuhwerk wird von den Generalkommissaren besonders geregelt.

II. Bewirtschaftung und Verbrauchsregelung von Rauchwaren (Fellen für Pelzzwecke).

§ 10

Ablieferungspflicht von Rauchwaren

Erzeuger (Abschlächter und Pelztierzüchter), Jäger und Eigenbesitzer sind verpflichtet, die von

ihnen geschlachteten oder erlegten Pelztier sorgfältig abzuhäuten, die Felle ordnungsmäßig zu behandeln, insbesondere vor Verderb zu schützen und innerhalb von 60 Tagen, gerechnet vom Tage der Tötung des Tieres, an die zugelassenen Häuteverwertungs- und Rauchwarenerfassungsunternehmen oder deren Sammelstellen zu veräußern.

§ 11

Veräußerungspflicht der Häuteverwertungsunternehmen

Die Häuteverwertungsunternehmen sind verpflichtet, die von ihnen erworbenen Rauchwaren an zugelassene Rauchwarenerfassungsunternehmen zu veräußern.

§ 12

Zurichten und Veredeln von Rauchwaren

Rauchwarenerfassungsunternehmen dürfen die von ihnen erworbenen Rauchwaren nur mit Zustimmung des Reichskommissars veräußern oder bei den ihnen vom Wirtschaftsverband Leder benannten Pelzzurichtereien in Lohn zurichten und veredeln lassen.

§ 13

Pelzzurichtereien

Pelzzurichtereien ist das Zurichten und Veredeln von Rauchwaren nur mit Zustimmung des Wirtschaftsverbandes Leder gestattet.

§ 14

Verbrauchsregelung

Der Reichskommissar kann den Generalkommissaren Rauchwaren zur Verteilung an die Bevölkerung zuweisen. Die Verteilung dieser Rauchwaren an den Einzelhandel, die pelzverarbeitenden Betriebe sowie an das Kürschnerhandwerk erfolgt durch Rauchwarenerfassungsunternehmen nach Weisungen der Generalkommissare.

§ 15

Bezugscheinpflicht

(1) Pelzwerk darf an Verbraucher nur gegen Bezugschein veräußert werden.

(2) Bezugscheine werden von den Generalkommissaren oder den von ihnen bestimmten Stellen ausgegeben.

§ 16

Sonderregelung

In Ausnahmefällen können nach besonderen Richtlinien des Reichskommissars Rauchwarenerfassungsunternehmen mit Zustimmung der Generalkommissare bestimmten Personen Rauchwaren für den Eigenbedarf überlassen.

III. Verbrauchsregelung für Schuhwerk

§ 17

Bezugscheinpflicht

(1) Schuhwerk aus Leder und Gummi darf nur gegen Bezugschein veräußert werden. Dies gilt auch für Schuhwerk, das nur zum Teil aus Leder und Gummi hergestellt ist.

(2) § 15, Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 18

Bezugscheine

Folgende Arten von Bezugscheinen werden ausgegeben:

- | | |
|---------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bezugschein A | für Straßenschuhe mit Leder- oder Gummisohlen |
| " | B für Haus-, Turn- und Pastelschuhe |
| " | C für Arbeits- und Sportschuhe mit Leder oder Gummisohlen sowie Schafstiefel aus Leder oder Gummi |
| " | D für Lederschuhe mit Holzsohlen |
| " | E für Gummiüberschuhe. |

§ 19

Schafstiefel

Bezugscheine für Schafstiefel dürfen nur ausgegeben werden, wenn es sich um Berufsschuhwerk handelt.

§ 20

Entwertung und Ablieferung der Bezugscheine

(1) Schuhhändler, die bezugscheinpflichtige Schuhe verkaufen, haben auf der Rückseite der Bezugscheine Ausgabebetrag, Art, Größe und Preis der abgegebenen Schuhe zu vermerken. Der Käufer hat darunter den Empfang zu bestätigen. Die Schuhhändler haben die eingenommenen Bezugscheine gut sichtbar zu entwerten und bei der zuständigen Handelsorganisation abzuliefern.

(2) Für die abgelieferten Bezugscheine erhalten die Schuhhändler Bestellscheine, die zum Bezug von Schuhwerk beim Schuhhersteller oder Großhändler berechtigen.

(3) Die Generalkommissare oder die von ihnen beauftragten Stellen setzen jeweils fest, welche Arten und Mengen von Bestellscheinen für die abgelieferten Bezugscheine auszugeben sind.

§ 21

Bezugscheinfreies Schuhwerk

Bezugscheinfrei sind:

Gruppe I:

1. Straßenschuhe ganz ohne Leder und Gummi,
2. Sandalen und Sandaletten ohne Hinterkappen mit Riemen aus Werkstoff oder Spinnstoff sowie Riemen aus Leder unter 20 mm Breite,
3. Holzpantinen (Holzpantoffel) mit Vorderblatt aus Leder oder anderem Material,
4. Holzschuhe (Klumpen), auch solche mit Spannkissen oder einfachem Riemen aus Leder.

Gruppe II:

1. Hausschuhe, Pantoffel und Schlappen ganz ohne Leder und Gummi,
2. Schuhe und Überschuhe ganz aus Stroh.

Gruppe III:

Kleinkinderschuhe und Überschuhe bis zur Größe 22 oder Größe 3.

§ 22

Abgabe von bezugscheinfreiem Schuhwerk

Von dem bezugscheinfreien Schuhwerk der Gruppe I. und II. darf jeder Verbraucher innerhalb von 12 Monaten nur je ein Paar beziehen. Kleinkinder dürfen nur 3 Paar Schuhe der Gruppe III erhalten. Jeder Kauf ist in das Bezugsbüchlein oder in eine Bezugskarte einzutragen.

§ 23

Herstellung und Verteilung von Schuhwerk

Die Herstellung des Schuhwerks regelt der Wirtschaftsverband Leder. Die Verteilung an die Bevölkerung regeln die Generalkommissare mit Zustimmung des Reichskommissars.

IV. Abgabe und Bezug von Treibriemen und Textilleder und technischen Lederartikeln

§ 24

Beschlagnahme

(1) Als Ausnahme von § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Bewirtschaftung von Leder vom 17. September 1943 werden alle beim Letzverbraucher befindlichen Treibriemen, unabhängig davon, ob sie sich im Gebrauch befinden oder nicht, beschlagnahmt.

(2) Treibriemen im Sinne dieser Verordnung sind alle zum Antrieb von Maschinen bestimmten Riemen und Gurte, Förderbänder und Elevatorgurte sowie Rund- und Kordelschnüre, unabhängig davon, aus welchem Stoff sie hergestellt sind.

§ 25

Verwendungsbeschränkung

(1) Treibriemen dürfen nur zum Antrieb von Maschinen und Maschinenteilen, Elevatorgurte und Fallhammerriemen nur bestimmungsgemäß verwendet werden.

(2) Innerhalb eines Betriebes können im Gebrauch befindliche Treibriemen weiter benutzt sowie Treibriemen untereinander ausgewechselt werden.

(3) Treibriemen, die einen Abnutzungsgrad erreicht haben, der ihre bisherige Verwendung nicht mehr zuläßt, dürfen zur Ausbesserung von Treibriemen verwendet werden.

§ 26

Reserveriemen

(1) Treibriemen, die nicht im laufenden Betrieb gebraucht werden (Reserveriemen), sind vom Verbraucher in besonderen Räumen unter Verschuß zu halten und sachgemäß zu pflegen. Für sie ist ein Lagerbuch zu führen, in das jede Veränderung (z. B. Entnahme zur Verwendung im eigenen Betrieb) einzutragen ist.

(2) Als Reserveriemen gelten nicht Riemen, die nur vorübergehend außer Gebrauch sind.

§ 27

Treibriemen stillgelegter Betriebe

(1) Treibriemen, die zu stillliegenden Betrieben oder Betriebsteilen gehören, (stillliegende Treibriemen) sind unverzüglich dem zuständigen Generalkommissar laufend nummeriert und unter Angabe des Riemenstoffes, der Länge, Breite und Dicke sowie des Abnutzungsgrades in Prozenten zu melden. An den Treibriemen sind Kennkarten zu befestigen, welche die gleichen Angaben wie die Meldung an den Generalkommissar enthalten müssen. Die Treibriemen sind in besonderen Räumen unter Verschuß zu halten und sachgemäß zu pflegen. Die Vorschrift über die Führung eines Lagerbuches (§26) gilt entsprechend.

(2) Stillliegende Treibriemen sind auf Weisung des Generalkommissars an die von ihm bestimmten Stellen oder Personen zu veräußern.

§ 28

Erwerbscheine

(1) Veräußerung und Erwerb von Treibriemen ist nur gegen Erwerbschein zulässig.

(2) Anträge auf Ausstellung eines Erwerbscheines dürfen nur von den im Reichskommissariat Ostland ansässigen Verbrauchern, nicht von Wiederverkäufern gestellt werden. Bei Neuanfertigung von Maschinen und Apparaten, zu deren Vervollständigung Treibriemen als wesentliche Bestandteile innerhalb der Maschine oder des Apparates für die erste Inbetriebsetzung notwendig sind (Erstausrüstung), gilt der Hersteller der Maschine oder des Apparates insoweit als Verbraucher; im Sinne dieser Vorschrift sind Hauptantriebsriemen keine wesentlichen Bestandteile von Maschinen und Apparaten.

(3) Anträge auf Erteilung von Erwerbscheinen sind auf Antragsvordrucken an die nachstehend angegebene Stellen zu richten:

1. von landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieben über den zuständigen Kreislandwirt an den zuständigen Generalkommissar;
2. von Handwerksbetrieben an die zuständige Wirtschaftskammer oder die mit den Aufgaben der Wirtschaftskammer beauftragten Dienststellen;
3. von allen übrigen Betrieben an den zuständigen Generalkommissar;
4. von Dienststellen und Betrieben der Wehrmacht und Waffen-~~ff~~ und der von der Wehrmacht betreuten Organisationen (Reichsarbeitsdienst, Organisation Todt und ähnliche), sofern sie sich im Ostland befinden, über das zuständige Wehrwirtschaftskommando an den Generalkommissar;
5. von Dienststellen der Reichsverkehrsdirektionen und der Deutschen Reichspost im Ostland über die zuständige Reichsverkehrsdirektion oder den Generalpostkommissar an den Reichskommissar für das Ostland.

§ 29

Sofortbedarf der Truppe

Bei dringendem Sofortbedarf von Dienststellen der Wehrmacht im Armee- und rückwärtigen Heeresgebiet kann ausnahmsweise die Zuteilung von Treibriemen über die Wehrwirtschaftsinspektion Ostland in Riga beim Reichskommissar für das Ostland beantragt werden.

§ 30

Ausstellen von Erwerbscheinen

(1) Die in § 28 Abs. 3 aufgeführten Stellen sind als Kontingentsträger berechtigt, Erwerbscheine nach Weisungen des Reichskommissars auszustellen. Die Erwerbscheine müssen das Dienstsiegel der mit der Ausstellung beauftragten Stelle tragen. Die Erwerbscheine haben nur im Reichskommissariat Ostland Gültigkeit.

(2) Die Generalkommissare können die Ausstellung von Erwerbscheinen auf andere Stellen (z. B. Wirtschaftsvereinigungen, Monopolgesellschaften) übertragen.

§ 31

Aufträge

(1) Aufträge auf Lieferung von Treibriemen sind grundsätzlich in der Reihenfolge des Einganges der Erwerbscheine, der Sofortbedarf der Truppe (§ 29) ist bevorzugt zu erledigen. Die Annahme eines Auftrages darf nur dann abgelehnt werden, wenn der Auftrag innerhalb von 2 Monaten nicht durchgeführt werden kann.

(2) Die Lieferer dürfen, wenn sie feststellen, daß die im Erwerbschein genannten Abmessungen den Betriebsdaten nicht entsprechen, bei Lieferung in beschränktem Umfang von den Angaben des Erwerbscheines abweichen.

(3) Die Herstellung von Ledertreibriemen für Verbraucher im Lohnauftrag ist verboten.

§ 32

Ausbesserung

(1) Ausbesserungen dürfen grundsätzlich nur durch die Treibriemenhersteller und durch das Sattlerfachhandwerk ausgeführt werden. Diese ha-

ben die verarbeiteten Mengen nach Art und Gewicht laufend für jeden erledigten Auftrag in ein Reparaturbuch einzutragen, aus dem der Auftraggeber und das Datum der Auftragserteilung hervorgehen müssen. Der Auftraggeber hat die Ausführung der Ausbesserung in dem Reparaturbuch zu bescheinigen; bei Versandaufträgen kann diese Bescheinigung durch ein in dem Reparaturbuch mit Belegnummer zu vermerkendes Bestätigungsschreiben des Auftraggebers ersetzt werden. Ausbesserungsaufträge dürfen ohne zwingenden Grund nicht abgelehnt werden.

(2) Lohnaufträge von Verbrauchern zur Ausbesserung von Ledertreibriemen dürfen nur ausgeführt werden, wenn gebrauchte Riemen im Sinne des § 25 Abs. 3 verwendet werden. Die Ausführung entsprechender Aufträge zur Ausbesserung von Treibriemen ist genehmigungsfrei.

§ 33

Kleinverkauf

(1) Näh- und sonstige Kleinriemen, Rund- und Kordelschnüre, Pumpenmanschetten und Dichtungsringe können im Werte von höchstens 3,— RM monatlich ohne Erwerbsschein bezogen werden.

(2) Die Lieferer haben über die abgegebenen Mengen Buch zu führen. Der Verbraucher hat den Empfang der Ware im Buch durch Unterschrift und Angabe seiner Anschrift zu bescheinigen.

§ 34

Textilleder und technische Lederartikel

Bei Textilleder und sonstigen technischen Lederartikeln, die als Bestandteil an Spinnerei-, Weberei- und sonstigen Maschinen oder Apparaten verwendet werden, gelten die Vorschriften der §§ 28 bis 33 entsprechend.

§ 35

Ausnahmen

Der Reichskommissar kann Ausnahmen von den Vorschriften des Abschnitts IV bestimmen oder zulassen.

§ 36

Haftung der Verbraucher

Der Betriebsführer haftet:

1. für die sachbeschränkte Verwendung der Treibriemen (§ 25)
2. für die Aufbewahrung und Pflege von Reservetriemen sowie die Führung des Lagerbuches (§ 26)
3. für die Meldung der Treibriemen (§ 27)

V. Schlußvorschriften

§ 37

Mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den Vorschriften der §§ 1 bis 3, 4 Abs. 1, 5 bis 8, 10 bis 13, 15, 17, 19, 20, 25 bis 28 und 31 bis 34 zuwiderhandelt.

§ 38

(1) Es werden aufgehoben:

1. die Anordnungen der Wirtschaftsinspektion Nord
 - Leder Nr. 1 vom 2. September 1941
 - Leder Nr. 2 vom 2. September 1941
 - Leder Nr. 3 vom 9. September 1941
 - Leder Nr. 4 vom 2. September 1941
 - Leder Nr. 5 vom 4. September 1941
 - Leder Nr. 6 vom 9. September 1941
2. die Verordnung Leder Nr. 8 über Verkehr mit rohen Häuten und Fellen vom 15. November 1941 (VBIRKO. S. 65) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 15. Januar 1943 (VBIRKO. S. 3) sowie die hierzu ergangene Durchführungsverordnung vom 8. Dezember 1941 (VBIRKO. S. 101) und die Einführungsverordnung des Generalkommissars in Reval vom 27. Februar 1942 (ABl-Reval S. 124);
3. die zur Durchführung der Verordnung über die Bewirtschaftung von Leder ergangenen Verordnungen des Reichskommissars, und zwar:

- a) Erste Durchführungsverordnung vom 28. Mai 1942 (VBIRKO. S. 106) in der Fassung der Änderungsverordnungen vom 14. September 1942 (VBIRKO. S. 127) und vom 26. September 1942 (VBIRKO. S. 143) sowie die hierzu ergangene Einführungsverordnung des Generalkommissars in Reval vom 10. September 1942 (ABl-Reval S. 590);
- b) Zweite Durchführungsverordnung vom 15. Juli 1942 (VBIRKO. S. 127);
- c) Dritte Durchführungsverordnung (Selbstversorgung der Selbsterzeuger mit Leder und Lederwaren) vom 15. Januar 1943 (VBIRKO. S. 3);
- d) Vierte Durchführungsverordnung (Abgabe und Bezug von Treibriemen und Textilleder- und technischen Lederartikeln) vom 5. Mai 1943 (VBIRKO. S. 83).

(2) Die von den Generalkommissaren zur Lederbewirtschaftung erlassenen und im Absatz 1 nicht aufgeführten Vorschriften bleiben bis zur Neuregelung in Kraft.

§ 39

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1943 in Kraft.

Riga, den 17. September 1943.

Der Reichskommissar für das Ostland

In Vertretung:
Matthiessen

Verordnung

über die Flachserfassung.

Vom 21. September 1943.

Auf Grund des § 2 der Verordnung des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete über die Rechtsetzung in den besetzten Ostgebieten vom 21. Februar 1942 (VBIRMOst S. 11) verordne ich:

§ 1

Wer Strohflachs erzeugt, ist verpflichtet, eine Mindestmenge an ausgearbeiteter Faser (Schwungflachs oder Hede) oder Brechflachs oder Röstflachs

aus der jeweiligen Ernte abzuliefern, die zu den festgesetzten Preisen bezahlt wird.

§ 2

Die Generalkommissare erlassen die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Sie setzen insbesondere mit Zustimmung des Reichskommissars die nach § 1 abzuliefernde Menge an ausgearbeiteter

Faser oder Brechflachs oder Röstflachs und den Zeitpunkt der Ablieferung, desgleichen die Art und Höhe der Prämierung fest.

§ 3

(1) Sofern nicht nach anderen Vorschriften eine schwerere Strafe verwirkt ist, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft, wer den Vorschriften des § 1 zuwiderhandelt.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) An Stelle oder neben der in Absatz 1 angedrohten Strafe können Ordnungsstrafen und sonstige Maßnahmen nach der Verordnung über Ordnungsstrafen und sonstige Maßnahmen bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften der öffentlichen

Bewirtschaftung, der Preisbildung und Preisüberwachung vom 13. Juli 1943 (VBIRKO. S. 104) verhängt werden.

§ 4

Die Verordnung über die Flachs- und Wollerfassung vom 30. September 1942 (VBIRKO. S. 148) tritt, soweit sie nicht schon durch die Verordnung über die Wollerfassung vom 22. April 1943 (VBIRKO. S. 74) aufgehoben wurde, außer Kraft.

§ 5

Die Verordnung tritt am 1. Oktober 1943 in Kraft. Riga, den 21. September 1943.

Der Reichskommissar für das Ostland
In Vertretung:
Matthiessen

Bekanntmachung

zur Änderung der Bekanntmachung der Bedarfsstellen der Verordnung über die Wohnwirtschaft im Reichskommissariat Ostland.

Vom 24. September 1943.

Auf Grund des § 2 der Verordnung des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete über die Rechtsetzung in den besetzten Ostgebieten vom 21. Februar 1942 (VBIRMOst S. 11) bestimme ich:

I.

Ziffer d der Bekanntmachung der Bedarfsstellen vom 31. Dezember 1942 (VBIRKO. S. 189) erhält folgende Fassung:

- „d) der Zivilverwaltung:
der Reichskommissar,
die Generalkommissare,
die Gebietskommissare,
die Führer der RAD-Gruppen,
die Reichsverkehrsdirektionen,

die Eisenbahn-Betriebsämter,
Generalkommissar in Riga,
Postkommissar in Reval,
Postkommissar in Riga,
Postkommissar in Kauen,
Postkommissar in Minsk.“

II.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 1943 in Kraft.

Riga, den 24. September 1943.

Der Reichskommissar für das Ostland
Im Auftrage:
Gentz

Berichtigungen

- I. In der Verordnung über Ordnungsstrafen und sonstige Maßnahmen bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften der öffentlichen Bewirtschaftung, der Preisbildung und Preisüberwachung vom 13. Juli 1943 (VBIRKO. S. 104) muß es wie folgt richtig heißen:
 1. in der Überschrift „... und sonstige Maßnahmen...“;
 2. im § 3 Absatz 1 Zeile 5 „... unzulässigen...“.
- II. In der Verordnung über die Bewirtschaftung von Mineralöl und Teer vom 4. September 1943 (VBIRKO. S. 124) muß es im § 5 Absatz 3 Zeile 2 richtig heißen: „...oder der von ihm...“;
- III. In der Verordnung über die Vergütung und Erstattung von Lohnausfällen bei Fliegeralarm und Fliegerschäden vom 8. September 1943 (VBIRKO. S. 127) muß es im § 3 Absatz 6 Zeile 7 richtig heißen: „... Betreuung...“.

Mitteilung des Verlages

Wir machen unsere Bezieher darauf aufmerksam, daß nunmehr auch der „Amtliche Anzeiger des Reichskommissars für das Ostland“ in unserem Verlag erscheint. In der Annahme, daß unsere Bezieher des Verordnungsblattes auch den laufenden Bezug des Amtlichen Anzeigers wünschen, haben wir Nummer 1 des Amtlichen Anzeigers vom 25. 8. 1943 unserer Sendung des Verordnungsblattes Nr. 20 vom 25. 8. 1943 beigelegt.

Für den Fall, daß der Bezug des Amtlichen Anzeigers nicht oder nicht in gleicher Stückzahl erwünscht ist, bitten wir um sofortige Mitteilung und Rücksendung der nicht benötigten Exemplare. Die Bezugsbedingungen des Amtlichen Anzeigers sind die gleichen wie diejenigen für das Verordnungsblatt.

**Deutsche Verlags- und Druckerei-
Gesellschaft im Ostland m. b. H.**
Riga, Schmiedestraße 29